



Sitzung vom

01. Mai 2018

Mitgeteilt den

02. Mai 2018

Protokoll Nr.

335

Fraktionsanfrage SP

betreffend Einschränkung der Grundrechte während des WEF 2018

Antwort der Regierung

Für die Regierung ist das Grundrecht der freien Meinungsäusserung von zentraler Bedeutung. Sie hat sich bisher und auch am diesjährigen WEF dafür eingesetzt, dass Kundgebungen in Davos im Rahmen des Möglichen durchführbar sind und bewilligt werden. Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1: Der WEF-Ausschuss der Regierung hatte sich zum Demonstrationsgesuch der SP/JUSO dahingehend geäussert, dass in Anbetracht der damaligen Lage die Bewilligung für die geplante Platzkundgebung aus sicherheitspolizeilicher Sicht erteilt werden könne.

Zu Frage 2: Der WEF-Ausschuss der Regierung hatte aus sicherheitspolizeilicher Sicht eine Stellungnahme abgegeben. Die Zuständigkeit zur Beurteilung von Kundgebungsgesuchen unter Berücksichtigung aller massgeblichen Umstände liegt bei der Gemeinde. Entscheide der Gemeinde können mittels Beschwerde an das Verwaltungsgericht einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden. Es ist daher nicht Sache der Regierung, den Entscheid der Gemeinde zu beurteilen, zumal der Kanton lediglich zu einem Teilaspekt Stellung genommen hatte. Im Übrigen hatten im vorliegenden Fall in hohem Masse die lokalen Verhältnisse (Schneemenge, Räumungsmöglichkeiten, Verkehr etc.) eine Rolle gespielt, die von der lokalen Behörde, d.h. dem Kleinen Landrat, zu beurteilen waren.

Zu Frage 3: Der Kanton hatte, wie bereits ausgeführt, gegenüber der Gemeinde eine Stellungnahme aus sicherheitspolizeilicher Sicht abgegeben. Die Regierung kann sich nicht zum Lagebeurteilungs- und Entscheidungsprozess der Gemeinde äussern.

Zu Frage 4: Während des WEF-Jahrestreffens 2018 gab es keine Festnahmen. Es wurden aber mehrere Personen zur Identitätsfeststellung dem Polizeiposten Davos zugeführt. Dabei handelt es sich gemäss Polizeigesetz des Kantons Graubünden um Anhaltungen.

Zu Frage 5: Die Angehörigen der JUSO Schweiz hatten an einer unbewilligten Kundgebung teilgenommen und sich der Sicherheitszone genähert. Gemäss den öffentlich bekanntgegebenen polizeilichen Anordnungen vom 6. Dezember 2017 war das Betreten der Sicherheitszone Berechtigten vorbehalten. Personen, welche die Sicherheitszone widerrechtlich zu betreten versuchen oder sich darin ohne Berechtigung aufhalten, werden in der Regel angehalten, damit weitere polizeiliche Massnahmen geprüft werden können. Entsprechend hatten die Einsatzkräfte den Auftrag, Personen welche die Sicherheitszone widerrechtlich zu betreten versuchen oder sich darin aufhalten, dem Polizeiposten Davos zuzuführen. Diesen Auftrag hatten die Sicherheitskräfte umgesetzt.

Der NZZ-Journalist wurde auf Grund von Verständigungsproblemen und unglücklicher Umstände in diese Zuführung einbezogen. Rückblickend und im Wissen der konkreten Umstände hätten die diesbezüglich notwendigen Abklärungen einfacher erfolgen können.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin